

Original Message -----

From: [Dieter E. Albrecht - www.0180-ALBRECHT.de](mailto:Dieter.E.Albrecht@www.0180-ALBRECHT.de)

To: [Maute, Brigitte](#) ; [Broß, Ralf](#) ; [Pfaff, Bernd](#)

Cc: [FWV Fraktion - www.Freie-Waehler-Rottweil.de](mailto:FWV.Fraktion@www.Freie-Waehler-Rottweil.de)

Sent: Wednesday, October 03, 2012 5:49 PM

Subject: Antrag auf Erweiterung der Vollzugsaufgaben gem. § 31 DVO

Antrag auf Erweiterung der Vollzugsaufgaben gem. § 31 DVO

Innerhalb des Stadtgebietes gibt es immer wieder wilde Plakatierereien, Kinder werden auf kurzen Wegen nicht angeschnallt, telefonierende Autofahrer fahren in verkehrsberuhigten Bereichen fast Fussgänger um, einige Feld- und Waldwege werden zum Ärger der Spaziergänger als heimliche Abkürzungen missbraucht, in der Fussgängerzone im Lorenzort oder am Sonnenbuckel wird häufig verbotenerweise durchgefahren usw.. Alle diese Punkte sind mir selbst schon passiert oder habe ich wiederholt beobachtet.

Vollzugsbeamte auf diese Probleme hin angesprochen warum sie dagegen nichts unternehmen antworten: "wir dürfen das nicht und die Polizei hat keine Zeit".

Gem. § 80 Polizeigesetz gilt folgendes:

(1) Die Ortspolizeibehörden können sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen.

(2) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erledigung Ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten i. S. dieses Gesetzes.

Die Vorschrift ermöglicht es den Gemeinden, örtliche Vollzugsaufgaben der Polizei mit eigenen Vollzugskräften wahrzunehmen, denen sich die Polizei wegen vordringlicherer Aufgaben nicht oder nicht mit der gewünschten Intensität widmen kann.

Dazu können die Ortspolizeibehörden aus dem Katalog des § 31 DVO PolGes. die Vollzugsaufgaben nach den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten frei auswählen.

Folgende Aufgaben nach § 31 DVO sehe ich als notwendig an und stelle somit den Antrag, die Vollzugsaufgaben entsprechend zu erweitern:

- die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen
- Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fussgängerzonen, in Einbahnstrassen, in nicht als Abkürzung gedachten Strassen (z.B. von der Waldtor-/Neutorstrasse über den Sonnenbuckel in den Stadtgraben oder im Lorenzort) und in verkehrsberuhigten Bereichen mit Anhalterrecht
- Überwachung des Mobil- oder Autotelefonverbots
- Überwachung der Anschnallpflicht
- Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren

Ich bin grundsätzlich gegen zu viele Kontrollen, welche gar als unverhältnismässige Gängelung der Bürger angesehen werden. Somit sollte dies mit Mass und Ziel geschehen. Doch unser Vollzugsdienst sollte wenigstens die rechtliche Möglichkeit haben, den ein oder anderen uneinsichtigen Wiederholungstäter stoppen und verwarnen zu können.

Dieter E. Albrecht
Stadtrat